

Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§22 SGB II)

Mit Eilentscheidung des Oberbürgermeisters der Stadt Jena vom 09.04.2020 (Nr. 20/0298-BV), zur „Festlegung der Angemessenheitsgrenzen gemäß SGB II und SGB XII für die Stadt Jena auf Basis des qualifizierten Jenaer Mietspiegels 2019“, haben sich die Richtwerte zur Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft (ohne Heizkosten) geändert.

Je nach maximal angemessener Wohnfläche variiert die Bruttokaltmiete entsprechend untenstehender Tabelle. Die angemessene Wohnfläche richtet sich nach der Anzahl der Personen im Haushalt. Es ergeben sich somit folgende maximale Höchstgrenzen für die Bruttokaltmiete (Grundmiete und kalte Betriebskosten) ab 01.01.2020:

Personen in der BG	maximale Wohnfläche in qm	durchschnittlicher Grundmietpreis in €/qm	durchschnittliche kalte Betriebskosten in €/qm	maximale monatliche Bruttokaltmiete in €
1	45	6,09	1,27	331,20
2	60	6,17	1,24	444,60
3	75	6,19	1,20	554,25
4	90	7,40	1,16	770,40
5	105	8,63	1,19	1.031,10
für jede weitere Person	+ 15	8,63	1,19	+147,30